

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 16.06.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, 4 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl. S. 320), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, und §§ 23 Abs. 1 Satz 3, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10.02.2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. S. 268) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 3 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Global Business Management (B.Sc.), Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.), Medizinische Informatik (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Sozialwissenschaften (B.A.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. ²Im Rahmen des hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben. ³Die Studiengänge nach Satz 1, mit Ausnahme des Studiengangs Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), nehmen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teil (DoSV).

§ 4 Antragstellung

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist für alle Bewerberinnen und Bewerber in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars (Online-Bewerbung) der Universität Augsburg innerhalb der in der HZV festgelegten Ausschlussfrist zu übermitteln. ²Die Online-Bewerbung befindet sich auf den Internetseiten der Universität Augsburg.

(2) Ist einer der folgenden Fälle im Zulassungsantrag gekennzeichnet oder angegeben, so wird der Zulassungsantrag nach Abs. 1 in Bezug auf diese Fälle nur wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn das nach erfolgter Online-Bewerbung ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular mit den entsprechend erforderlichen Nachweisen innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen der Universität Augsburg zugegangen ist:

- Härtefallanträge,
- Anträge auf Nachteilsausgleich (Wartezeit oder Note),
- Anträge auf Verbesserung der Wartezeit,
- Anträge auf bevorzugte Zulassung,
- Anträge mit Nachweis über die Ableistung eines Dienstes,
- Anträge auf Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- Anträge von beruflich Qualifizierten,
- Anträge von Personen besonderen öffentlichen Interesses (Sportlerquote),
- Anträge mit Nachweis einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung,
- Anträge mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung einschließlich des International Baccalaureate Diplomas – Nachweise sind die die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2,13 und 14 und Satz 4 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) aufgeführten Zeugnisse und Sprachnachweise,
- Anträge auf Zulassung in einem höheren Fachsemester sowie die
- Zweitstudienbewerber und Zweitstudienbewerberinnen.

(3) ¹Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnehmen, können bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden (§ 3 Abs. 1 HZV). ²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb dieses Verfahrens ist ein Zulassungsantrag zulässig (§ 24 Abs. 1 S. 4 HZV). ³Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge nach Satz 2, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. ⁴Für ein höheres Fachsemester im Rahmen von zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur ein Zulassungsantrag an der Universität möglich. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und ein höheres Fachsemester im gleichen Studienfach ist dabei möglich.

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen nach § 3 erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote in eine der deutschen Abiturnote entsprechenden Durchschnittsnote umgerechnet. ³Die Reihung in dieser Quote erfolgt nach der berechneten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG. ²Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten gemäß Art. 45 BayHSchG und eine Hochschulreife verfügen, müssen in der Online-Bewerbung angeben, welche der beiden Berechtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 8 Zulassung von Personen, die einem zu fördernden Personenkreis angehören

¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, erfolgt zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG. ²Insgesamt sind hierfür 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze des jeweiligen Studienganges im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.

§ 9 Nachrück- und Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die am Dialogorientierten Serviceverfahrens bei der Stiftung für Hochschulzulassung teilnehmen, im Rahmen des koordinierten Nachrückens bei der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend § 23 HZV vergeben. ²Stehen nach Abschluss des koordinierten Nachrückens noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens gemäß § 34 Abs. 2 HZV vergeben. ³Am Losverfahren für zulassungsbeschränkte Studienplätze, die lokal an der Universität Augsburg vergeben werden, werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester spätestens am 31. März und für das Wintersemester spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres bei der Universität Augsburg schriftlich oder elektronisch die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen). ⁴Sollten nach Abschluss des Losverfahrens Studienplätze noch oder wieder verfügbar sein, kann die Universität Augsburg ein weiteres Losverfahren durchführen. ⁵Die Frist zur Antragstellung für alle Losverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 25.06.2020 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 15.07.2020 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung für ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2021/2022 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09.06.2021 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 16.06.2021 (Az. St-032).

Augsburg, den 16.06.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 16.06.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.06.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.06.2021.